# Härtefallfonds - Auszahlungsphase 2 Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Förderhöhe

Diese Information (Stand 14.4.2020) wurde von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlungsphase 2 des Härtefallfonds berücksichtigt die länger andauernden finanziellen Notlagen bedingt durch die Corona-Krise in den ersten drei Monaten. Für jeden dieser drei definierten Betrachtungszeiträume ist grundsätzlich jeweils ein gesondertes Ansuchen einzubringen:

Betrachtungszeitraum 1: 16.3.2020 bis 15.4.2020

Betrachtungszeitraum 2: 16.4.2020 bis 15.5.2020

Betrachtungszeitraum 3: 16.5.2020 bis 15.6.2020

Einreichfrist: 16. April bis 31. Dezember 2020 über die Homepage der AMA

#### Berechnung der Förderung

Die Förderung beträgt 80 % der Differenz zwischen den Einkünften des vergleichbaren Zeitraums des Vorjahres und den Einkünften für den jeweiligen Betrachtungszeitraum. Davon abweichend beträgt die Förderung für Jungunternehmer, die erst seit 1.1.2020 in den richtlinienrelevanten Betriebszweigen bzw. Tätigkeitsbereichen tätig sind, pauschal 500 €/Monat.

Die Förderung für alle anderen Förderwerber ist **mit 2.000 €/Monat begrenzt**. Liegen im Betrachtungszeitraum, für den die Verluste an Einkünften geltend gemacht werden, **neben den Einkünften aus der Land- und Forstwirtschaft** andere Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 EStG vor, sind diese **Einkünfte vom errechneten Förderbetrag in Abzug zu bringen**.

Ausgenommen vom Abzug sind andere Einkünfte, die für Tätigkeiten bezogen werden, die der Versicherung nach BSVG unterliegen. Eine gewährte Soforthilfe aus der Auszahlungsphase 1 ist auf den für die Auszahlungsphase 2 ermittelten Förderbetrag anzurechnen.

Die anderen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 EStG sind:

- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte

# Bemessungsgrundlage

Die Differenz zwischen den Einkünften des vergleichbaren Zeitraums des Vorjahres und den Einkünften für den jeweiligen Betrachtungszeitraum ist folgendermaßen zu ermitteln:

## 1. Betriebe mit reduzierten Umsätzen (Pkte. 3 a, c- f der Richtlinie)

Bei der Ermittlung des Einkommensverlustes sind bei folgenden Betriebszweigen oder Tätigkeitsfeldern die insgesamt erzielten Umsätze mit jenen des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes zu vergleichen:

- Wein- und Mostbuschenschankbetriebe
- Betriebe, die Privatzimmer oder im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbes Ferienwohnungen vermieten (Urlaub am Bauernhof);
- Betriebe, die landwirtschaftliche Produkte direkt vermarkten oder an die Gastronomie, an Schulen und die Gemeinschaftsverpflegung vermarkten, sowie Betriebe, die g\u00e4rtnerische Produkte direkt an den Gro\u00df- und Einzelhandel vermarkten;
- Betriebe, die agrar- und waldpädagogische Aktivitäten anbieten;
- Seminarbäuerinnen;

Der Vergleich der Umsätze ist jeweils auf folgende 3 Monatszeiträume vorzunehmen:

- vom 16. März 2020 bis zum 15. April 2020,
- vom 16. April bis zum 15. Mai 2020 und
- vom 16. Mai 2020 bis zum 15. Juni 2020

Die Umsätze dieser Monatszeiträume sind den vergleichbaren Monatszeiträumen des Vorjahres gegenüber zu stellen.

Von der **Differenz aus dem Umsatzvergleich** werden die folgenden **pauschalen Prozentsätze für nicht angefallene Ausgaben abgezogen**:

- Wein- und Mostbuschenschankbetriebe: 70 %
- Betriebe, die Privatzimmer oder im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbes Ferienwohnungen vermieten (Urlaub am Bauernhof): 30 %
- Betriebe, die landwirtschaftliche Produkte direkt vermarkten oder an die Gastronomie, Schulen und die Gemeinschaftsverpflegung vermarkten sowie g\u00e4rtnerische Produkte direkt und an den Gro\u00d3- und Einzelhandel vermarkten:
  - für die Vermarktung von Urprodukten: 30 %
  - für die gemeinsame Vermarktung von Urprodukten und verarbeiteten Produkten: 45 %
  - für Vermarktung ausschließlich verarbeiteter Produkte: 60 %
- Betriebe, die agrar- und waldpädagogische Aktivitäten anbieten sowie Seminarbäuerinnen: 20 %

Sofern der Förderungswerber anhand von Aufzeichnungen die jeweiligen Umsatzverluste und **tatsächlichen Ausgaben plausibel nachweisen** kann, kann **alternativ** die Ermittlung durch Vergleich der Einkünfte des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mit jenen des Betrachtungszeitraums auch betriebsindividuell erfolgen.

#### Als geeignete Nachweise gelten Aufzeichnungen, die

- im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung (z.B. teilpauschalierte Bereiche, Teilpauschalierung oder Einnahmen-Ausgabenrechnung)
- der Registrierkassen- oder Belegerteilungspflicht oder
- für umsatzsteuerliche Zwecke geführt werden

Müssen solche Aufzeichnungen nicht geführt werden, können freiwillige Aufzeichnungen des Förderungswerbers, welche jedoch nicht die Vorschriften für verpflichtende Aufzeichnungen erfüllen müssen, oder andere Belege herangezogen werden.

Treten Zweifel über die Plausibilität dieser freiwilligen Aufzeichnungen auf, kann die Agrarmarkt Austria als Abwicklungsstelle oder ein anderes Kontrollorgan vom Förderungswerber verlangen, dass eine Sachverhaltsbeurteilung der gesetzlichen Interessensvertretung, somit der Landwirtschaftskammer, vorgelegt wird.

# 2. Betriebe mit erhöhten Fremdarbeitskosten (Pkt. 3 b der Richtlinie)

Für **Betriebe** mit Spezialkulturen im Wein-, Obst-, Garten- und Gemüsebau sowie mit Christbaumkulturen, die **höhere Fremdarbeitskosten** für die Anlage, Pflege und Beerntung von Spezialkulturen zu tragen haben:

Es werden jeweils die

vom 16. März 2020 bis zum 15. April 2020,

vom 16. April bis zum 15. Mai 2020 und

vom 16. Mai 2020 bis zum 15. Juni 2020

aus diesen Betriebszweigen insgesamt entstandenen **Fremdarbeitskosten** mit jenen des vergleichbaren Vorjahreszeitraums verglichen. Neben den **direkten Personalkosten** sind auch **weitere Kosten**, wie beispielsweise Kosten für die Beherbergung und Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter zu berücksichtigen. Beim Vergleich ist auf den jeweiligen Betriebszweig und das vergleichbare Flächenausmaß abzustellen.

## 3. Betriebe mit Sägerundholz, dass nicht abgeholt wird (Pkt. 3 g der Richtlinie)

Für Betriebe, die auf Basis von Verträgen Sägerundholz erzeugten, dieses aber durch die Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Covid-19 nicht mehr zur Abholung kommt, wird auf Basis des abgeschlossenen Abnahmevertrages die Differenz aus dem Sägerundholzpreis für die Qualität ABC und dem Faserholzpreis ermittelt. Diese Differenz muss für die Menge des bereits erzeugten, aber nicht abgeholten Sägerundholzes mindestens 50 % betragen. Andere Qualitätsverluste werden nicht berücksichtigt.

Eine Nichtabholung wird angenommen, wenn die Verträge vor 16. März 2020 abgeschlossen wurden und das Sägerundholz bis einschließlich 15. Mai 2020 nicht abgeholt wurde. Für alle Fälle, wo keine schriftliche Vereinbarung erfolgte, ist der Holzmarktbericht der LK Österreich heranzuziehen, wobei der untere Wert des angegebenen Preisbandes je Bundesland anzusetzen ist.

Der Nachweis hat folgendermaßen zu erfolgen:

- Vorlage des Abnahmevertrages; im Falle von mündlich abgeschlossenen Abnahmeverträgen werden entsprechende Verschriftlichungen im Nachhinein zum Zwecke der Nachweisführung akzeptiert.
- Die Nichtabholung des Sägerundholzes ist durch zwei Fotos über den Lagerbestand mit Angaben des Aufnahmedatums (erstes Foto vor dem 16.04.2020 und zweites Foto nach dem 15.05.2020) und der jeweiligen Grundstücksnummer zu belegen.

# 4. Jungunternehmer (Betriebsneugründungen)

Jungunternehmen müssen den Umsatzeinbruch im Zeitraum 16. März 2020 bis 15. Juni 2020 durch **Darstellung ihrer betrieblichen Situation im Betriebszweig bzw. Tätigkeitsbereich** (z. B. Anzahl Ferienwohnung, abgeschlossene Liefervereinbarungen, Termine für bereits vereinbarte agrar- und waldpädagogische Maßnahmen) glaubhaft machen und darstellen.

## Weitere Voraussetzungen der Auszahlungsphase 2

Im Ansuchen ist explizit anzugeben, welches **Kriterium der wirtschaftlich signifikanten Bedrohung** gemäß Pkt.4.1.c der Richtlinie gegeben ist:

- von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19 betroffen oder
- ein Umsatzeinbruch von mindestens 50% zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres oder
- hinsichtlich Punkt 3 lit. g der Richtlinie (nicht abgeholtes Sägerundholz) einen mindestens 50 %-igen Preisverlust aufgrund des Qualitätsverlustes
- eine Kostenerhöhung von mindestens 50% zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres bei Fremdarbeitskräften oder
- als Jungunternehmer erst seit 1.1.2020 in den in der Richtlinie angeführten Betriebszweigen bzw. Tätigkeitsbereichen tätig und von einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 % betroffen

Für die Auszahlungsphase 2 sind **Nachweise für die wirtschaftlich signifikante Bedrohung** und die Bemessungsgrundlage **bereit zu halten und auf Anforderung vorzulegen.** Unvollständige und/oder fehlerhafte Nachweise können zur Ablehnung des Förderungsansuchens führen. Bewusste Falschangaben führen zu strafrechtlichen Konsequenzen.

Bei Gewährung und Auszahlung einer Förderung erfolgt eine Einmeldung durch die Agrarmarkt Austria in die Transparenzdatenbank. Es erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung beim Förderungsnehmer, ebenso wird ein elektronischer Datenaustausch zwischen der AMA, dem Bundesministerium für Finanzen und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger eingerichtet.